**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 35 (1919)

**Heft:** 38

Rubrik: Verbandswesen

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Formen ausdrücken will, wird dann zu einer gewissen Größe führen, die nicht in der Menge der verwendeten Bauftoffe oder anzubringenden Zierate und Symbole liegen wird, sondern in der Geschloffenheit der Form und Sicherheit der Linien. Grabmaler und Dentsteine follten, um den Eindruck der Ruhe nicht zu ftoren, auch nicht zu hoch ausfallen; die Linien follen bestimmt und ruhig sein, mag man im übrigen den architektonischen Aufbau noch so verschieden gestalten. (Schluß folgt.)

## Verbandswesen.

Schweizerischer Gewerbeverband. In der Sigung des Zentralvorstandes vom 8. Dezember im Bürgerhaus in Bern wurden unter dem Vorsitz von Nationalrat Dr. Tschumi vorerst ein Bericht über die Tätigkeit der Zentralleitung seit September entgegengenommen, das Arbeitsprogramm und die Boranschläge für 1920 genehmigt und in die schweizerische Kommiffion für Lehr= lingswesen als Ersat für den verstorbenen Herrn Biefer (Burich) Herr Chr. Bruderer (Speicher), Leiter der Lehr-lingsprüfungen des Kantons Appenzell, gewählt. Die Organisation der Meifterprüfungen murde gemäß einem von der Jahresversammlung in Olten grundfatlich gutgeheißenen Entwurf mit einigen Abanderungen beschloffen. Bur eidgenöffischen Volksabstimmung über das Bundesgesetz betreffend die Ordnung des Ur= beitsverhältniffes will der Zentralvorstand nicht offiziell Stellung nehmen, vielmehr den Mitgliedern die Stimmabgabe freistellen. Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Gewerbe soll nicht vorgängig dem vom Schweizer. Gewerbeverband entworfenen Bundesgesetze über die Arbeit in den Gewerben durchgeführt werden. Auch die Frage der übergangswirt= schaft, insbesondere die zum Schaden der einheimischen Gewerbe eingeriffene maffenhafte Einfuhr ausländischer Erzeugniffe, wurde befprochen und die endlich vom Bundesrat beschloffene Ginfuhrbeschränfung für Möbel begrüßt.

Der Zentralverband ichweizerischer Arbeitgeber-Organisationen hat vor einiger Zeit den Bericht über feine Tätigkeit mährend des Jahres 1918 herausge-

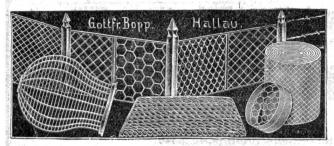
geben, der folgende Mitteilungen enthält:

Dem Zentralverband sind zwanzig Arbeiterorganisationen angeschlossen, welche dem Baugewerbe, der Me= tall-, Textil-, Leder- und chemischen Industrie angehören. Im Laufe des Jahres hatte sich der Verband hauptfächlich mit Fragen der Arbeitslofenfürforge, der Unfallversicherung und der gesetzlichen, bezw. vertraglichen Regelung der Anstellungsbedingungen für Arbeiter und Angestellte zu beschäftigen.

Die Anregung zu der bestehenden Arbeitslosenfürsforge ist von der Leitung des Zentralverbandes ausges

# . Bopp, Aarburg b. Olten Telef. 82

Spezialfabrik f. Drahtgeflechte, Rabitzgewebe, Metalltuch, Siebe



stark reduzierte Preise auf sämtl. Drahtgeflechte

Rabitzgewebe, extra starke Siebgewebe, Metalltuch

gangen, Ende 1917, als die gute Beschäftigung ber schweizerischen Industrie nachzulassen begann und der Eintritt größerer Arbeitslosigkeit zu befürchten stand. Allerdings sollte nach jenem Vorschlage die übernahme der Fürsorge für die Verbände nicht obligatorisch, da gegen insofern geregelt sein, als die Mitwirfung des Staates an gewiffe Voraussetzungen, welche die Verbande erfüllen müffen, geknüpft gewesen ware. An Stelle dieses Systems wurde ein allgemeines Obligatorium gewählt, dessen nachteilige Folgen nicht nur die Arbeitgeber, sondern ebensosehr der Bund und die Kantone zu spüren befamen.

Mit dem schweizerischen Handels= und Industrieverein zusammen hat der Zentralverband den Versuch unternommen, die Gehaltsverhältnisse der kaufmannischen und technischen Angestellten in einem den Handel, die Industrie und das Gewerbe umfassenden Gesamtarbeitsvertrage zu ordnen. Diefer Bertrag, genannt die Berner Abereinkunft, ift mit Wirkung ab 1. Oktober 1918 in Kraft getreten und wird bis zum 31. Dezember 1920 dauern. — Dem Berichte des Zentralverbandes find wie gewohnt übersichten über die Arbeiterbewegung des abgelaufenen Jahres beigegeben, aus denen hervorgeht, daß die Zahl der Konflikte, welche mit einer Arbeitniederlegung verbunden waren, mehr als doppelt fo groß ift wie im Jahre 1917 und auch alle Friedensjahre bei weitem übertrifft.

## Verschiedenes.

† Drechslermeister Georg Gifel in Chur starb am

12. Dez. im Alter von 68 Jahren. + Hafnermeister Georg Müller in Benten bei Biel starb am 7. Dez. an den Folgen eines Unfalles im Alter von 57 Jahren.

Ausführungsbestimmungen Bundesratszum beichluß vom 6. Dezember 1919 betreffend Bermeidung von Arbeitseinstellungen infolge übermäßiger Einfuhr ausländischer Fabritate. (Verfügung des eidgen. Volkswirtschaftsbepartements vom 9. Dezember 1919.)

Art. 1. Unter das Einfuhrverbot fallen die Waren aus den nachstehenden Positionen des eidg. Bolltarifes: 259/267 Schreinerwaren, Möbel und Möbelteile, massiv oder fourniert, auch ganz oder teilweise aus gebogenem Holze.

268 a/b Luxus=, Galanterie= und Phantasieartifel; sog. Rleinmöbel (Nipp- und Rauchtischen, Blumentische, Schatullen, Kaffetten, Etuis, Dosen usw.).

Art. 2. Die Behandlung der Einfuhrgesuche wird der Settion für Ausfuhr des Bolkswirtschaftsdepartements übertragen, welcher die Gesuche vom Empfänger der Ware auf amtlichem Formular im Doppel einzureichen find.

Art. 3. Die Einfuhrgebühr beträgt 1% bom Waren

wert, im Minimum Fr. 2.— pro Bewilligung. Art. 4. Die Verfügung tritt am 15. Dezember 1919

Allgemeine Bewilligung zur Ginfuhr von Möbeln über die schweizerisch französische und schweizerisch italienische Grenze. (Berfügung des eidgen. Bolts wirtschaftsbepartements vom 10. Dezember 1919.)

Art. 1. Für die Ginfuhr von Erzeugniffen der Möbel induftrie (Bolltarif Ren. 259/267 und 268 a/b über bie schweizerisch-französische u. schweizerisch italienische Grenze wird bis auf weiteres eine allgemeine Bewilligung erteilt.

Art. 2. Diese Berfügung tritt am 15. Dezember 1919

in Rraft.

Das Bundesgeset betreffend Ordnung des M beitsverhältniffes. Man schreibt dem "Bund": Det Settion Bern der "Schweizerischen Bereinigung